



Erklärung zur Unternehmensführung

Für den PSI-Konzern sind verantwortungsbewusste und an langfristigen Zielen orientierte Führung und Kontrolle des Unternehmens von zentraler Bedeutung. Effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, klare Regeln, Achtung der Aktionärsinteressen, Offenheit und Transparenz der Unternehmenskommunikation, Kundenorientierung, faire Geschäftspraktiken sowie der Schutz geistigen Eigentums sind für uns elementare Bestandteile der Unternehmensführung. In dieser Erklärung gemäß § 289f und § 315d HGB wird über die Unternehmensführung in der PSI Software SE berichtet, außerdem über weitere ausgewählte Aspekte der Corporate Governance nach näherer Maßgabe des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar unter www.psi.de/de/psi-investor-relations/corporate-governance/erklaerung-zur-unternehmensfuehrung/.

Erklärung gemäß § 161 AktG

Die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex haben Vorstand und Aufsichtsrat der PSI zuletzt am 22. März 2024 abgegeben. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Erklärung der PSI Software SE nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PSI Software SE erklären gemäß § 161 AktG:

Die PSI Software SE entsprach und entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022, seit der letzten Entsprechenserklärung vom 5. Juli 2023 mit folgenden Ausnahmen:

- **Empfehlung A.5:** Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 wurde vor Inkrafttreten des Deutschen Corporate Governance Kodex 2022 veröffentlicht. Daher wurde die neue Empfehlung A.5 zur Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems noch nicht berücksichtigt. Der Vorstand hatte ursprünglich geplant, den Lagebericht zum Geschäftsjahr 2022 um die empfohlenen Angaben zu ergänzen. Aufgrund der laufenden Anpassungen und Erweiterungen des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems ist die Umsetzung der Empfehlung A.5 nun erst im Lagebericht zum Geschäftsjahr 2023 geplant.
- **Empfehlung B.3:** Der Aufsichtsrat hat Herrn Robert Klaffus, der in der zweiten Jahreshälfte 2023 seine Vorstandstätigkeit aufgenommen und auch den Vorstandsvorsitz übernommen hat, abweichend von dieser Empfehlung für die Dauer von fünf Jahren zum Vorstandsmitglied bestellt. Mit diesem Schritt hat der Aufsichtsrat den Generationswechsel im Vorstand eingeleitet und unterstützt das weitere Wachstum der PSI. Die Erstbestellung von Herrn Klaffus für eine Dauer von



fünf Jahren schafft in diesem Zusammenhang die erforderliche Planungssicherheit und Stabilität für die Gesellschaft. Es ist beabsichtigt, der Empfehlung B.3 künftig wieder zu folgen.

- **Empfehlung B.5:** Bislang wurde keine Altersgrenze für Vorstände festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben.
- **Empfehlung D.4:** Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, da alle vier dem Aufsichtsrat angehörenden Kapitalvertreter an der Erarbeitung von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung beteiligt sind.
- **Empfehlung F.2:** Aus aktuellem Anlass erklären Vorstand und Aufsichtsrat der PSI Software SE, dass ausnahmsweise auch der Empfehlung F.2 DCGK nicht gefolgt werden kann. Im Februar 2024 wurde die PSI zum Ziel eines Cyberangriffs, welcher die interne IT-Infrastruktur des Unternehmens betrifft. Dieser Cyberangriff hat unter anderem zur Folge, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht nicht innerhalb der vom Kodex empfohlenen Frist von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende erstellt, geprüft und veröffentlicht werden können. Der voraussichtliche Zeitpunkt der Veröffentlichung wird so bald wie möglich bekanntgegeben.
- **Empfehlung G.3:** Der Aufsichtsrat hat die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des externen Vergleichsumfelds betrachtet, die Zusammensetzung der für den Peer-Group-Vergleich genutzten Gruppe anderer Unternehmen wurde aber nicht offengelegt.
- **Empfehlung G.10:** Die variablen Vergütungsbestandteile werden vollständig in bar gewährt, auf ein Aktienoptionsprogramm wurde aus Vereinfachungsgründen verzichtet.
- **Empfehlung G.13:** Mit Herrn Dr. Schrimpf wurde im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand zum 30. Juni 2023 eine Abfindung vereinbart, welche die dreijährige Restlaufzeit seines Anstellungsvertrags vergütet. Dieser Schritt ermöglicht den Generationswechsel im Vorstand der PSI, der wiederum das weitere Wachstum unterstützt. Die erforderliche Einigung war nur zu diesen Konditionen zu erreichen. Es ist beabsichtigt, der Empfehlung G.13 künftig wieder zu folgen.

Gezeichnet
Vorstand und Aufsichtsrat
Berlin, den 22. März 2024“

Diese Entsprechenserklärung sowie auch die Erklärungen früherer Jahre sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.psi.de/de/psi-investor-relations/corporate-governance/ abrufbar.



Organvergütung

Vergütungsbericht

Vorstand und Aufsichtsrat erstellen nach näherer Maßgabe von § 162 AktG einen gemeinsamen Vergütungsbericht, der anschließend der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen ist. Der Vergütungsbericht der PSI Software SE für das Geschäftsjahr 2023 und der Vermerk des Wirtschaftsprüfers sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.psi.de/de/psi-investor-relations/corporate-governance/verguetungsbericht/ abrufbar.

Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder

Das aktuelle Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der PSI Software SE gilt seit dem Geschäftsjahr 2021 und wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 19. Mai 2021 mit einer Mehrheit von 96,62 % gebilligt. Eine vollständige Beschreibung des Systems ist in der Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 wiedergegeben, die unter www.psi.de/de/psi-investor-relations/shareholders-meeting/archiv/ eingesehen werden kann (Tagesordnungspunkt 6. „Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder“ nebst zugehöriger Anlage).

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Das aktuelle Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der PSI Software SE gilt seit dem Geschäftsjahr 2017 und wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2017 mit einer Mehrheit von 99,48 Prozent angenommen und von der der ordentlichen Hauptversammlung am 19. Mai 2021 mit einer Mehrheit von 99,71 Prozent bestätigt. Es besteht strukturell aus einer Festvergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden, den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, den Vorsitzenden eines Ausschusses sowie für die Ausschussmitglieder sowie aus einem Sitzungsgeld. Eine vollständige Beschreibung des Systems ist in der Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 wiedergegeben, die unter www.psi.de/de/psi-investor-relations/shareholders-meeting/archiv/ eingesehen werden kann (Tagesordnungspunkt 7. „Bestätigung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder“ nebst zugehöriger Anlage).

Verhaltenskodex (Code of Conduct)

Die wichtigsten Grundsätze des Handelns gegenüber Kunden, Aktionären, Mitarbeitern, Partnern und Mitbewerbern der PSI werden durch den Verhaltenskodex bestimmt, der auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.psi.de/de/psi-group/psi-coc/ öffentlich zugänglich ist.



Vorstand der PSI Software SE

Der Vorstand führt die Geschäfte der PSI Software SE in eigener Verantwortung. Er entwickelt die Unternehmensstrategie, berät sie mit dem Aufsichtsrat und sorgt für ihre Umsetzung. Sein Handeln und seine Entscheidungen richtet er an Gesetz und Satzung sowie am Interesse der PSI Software SE aus. Er ist dabei der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

Die Satzung bestimmt, dass der Vorstand der PSI Software SE aus einer oder mehreren Personen besteht. Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgen durch den Aufsichtsrat, der auch deren Zahl bestimmt. Aktuell besteht der Vorstand der PSI Software SE aus zwei Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden mit den Verantwortungsbereichen Strategie, Marketing/Vertrieb, Technik und Investor Relations sowie einem weiteren Vorstandsmitglied mit den Verantwortungsbereichen Organisation, Personal, Finanzen und Controlling sowie Nachhaltigkeit (ESG/CSR).

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Sie regelt insbesondere, für welche Ressorts die Vorstandsmitglieder zuständig sind, welche Angelegenheiten dem Gesamtvorstand vorbehalten sind und welche Arten von Geschäften nur mit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Grundlage dafür bilden Gespräche mit den amtierenden Vorstandsmitgliedern sowie auch Eindrücke von Führungskräften, die in den Sitzungen des Aufsichtsrats präsentieren. Auf diese Weise kann sich der Aufsichtsrat ein Bild von potenziellen Nachfolgern aus dem Unternehmen machen. Darüber hinaus sondiert der Aufsichtsrat auch fortlaufend, ob und gegebenenfalls welche externen Kandidaten für eine potenzielle Nachfolge im Vorstand in Betracht kommen.

Die Mitglieder des Vorstands sind unter www.psi.de/de/psi-investor-relations/corporate-governance/vorstand/ aufgeführt.

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

Aufsichtsrat der PSI Software SE

Aufgaben, Rechte und Pflichten

Der Aufsichtsrat der PSI Software SE überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand. Gegenstand der Überwachung sind die Leitungsentscheidungen im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Überdies prüft der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den



Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers. Schließlich ist der Aufsichtsrat dafür zuständig, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und die Anstellungsverträge mit ihnen zu schließen – einschließlich der darin vereinbarten Vergütung, deren Rahmen wiederum das vom Aufsichtsrat erarbeitete und von der Hauptversammlung gebilligte Vergütungssystem vorgibt. Eine wesentliche Bedeutung haben bei alledem die Ausschüsse, die der Aufsichtsrat im Einklang mit den Bestimmungen des Aktiengesetzes und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gebildet hat – namentlich der Personalausschuss und der Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss).

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats – Anteilseignervertreter wie auch Arbeitnehmervertreter – sind dem Unternehmensinteresse der PSI Software SE verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen daher weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Etwaige Interessenkonflikte muss jedes Aufsichtsratsmitglied unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der PSI Software SE Stillschweigen zu bewahren, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, und zwar auch über das Ausscheiden aus dem Amt hinaus. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Satzung bestimmt, dass der Aufsichtsrat der PSI Software SE aus insgesamt sechs Mitgliedern besteht. Davon sind laut Satzung vier Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung und zwei Aufsichtsratsmitglieder von den Arbeitnehmern zu wählen. Die Satzung bestimmt außerdem, dass die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Das bedeutet, dass die Aufsichtsratsmitglieder jeweils für eine Amtszeit von rund drei Jahren gewählt werden.

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Darüber hinaus empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll. Dabei soll er auch auf Vielfalt bzw. Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben.



Der Aufsichtsrat hat dementsprechend beschlossen, dass für seine eigene Zusammensetzung folgende Ziele und Kompetenzen maßgeblich sein sollen, die nach seiner Einschätzung im Geschäftsjahr 2023 allesamt erreicht wurden:

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein.

Stand der Umsetzung im Geschäftsjahr 2023:

Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder verfügten im Geschäftsjahr 2023 über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Auch verfügten sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023 über eine hinreichende Unabhängigkeit. Dabei gilt, dass nach Einschätzung des Aufsichtsrats die Unabhängigkeit der Arbeitnehmervertreter nicht allein deshalb in Frage steht, weil sie im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben von den Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat gewählt wurden oder weil sie in einem Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen stehen.

Weitere ausführliche Angaben zur Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder (und namentlich der vier Anteilseignervertreter) finden sich weiter unten im Abschnitt „**Aufsichtsrat der PSI Software SE – Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder**“ dieser Erklärung zur Unternehmensführung.

Aufsichtsratsmitglieder sollen im Zeitpunkt ihrer Wahl die Altersgrenze von 70 vollendeten Lebensjahren nicht überschritten haben.

Stand der Umsetzung im Geschäftsjahr 2023:

Ein Mitglied des Aufsichtsrats hatte im Geschäftsjahr 2023 die Regelaltersgrenze von 70 vollendeten Lebensjahren überschritten. Für alle weiteren Aufsichtsratsmitglieder wurde die festgelegte Regelaltersgrenze im Geschäftsjahr 2023 eingehalten.

Ergänzende Angaben zur Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder finden sich weiter unten im Abschnitt „**Aufsichtsrat der PSI Software SE – Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder**“ dieser Erklärung zur Unternehmensführung.

Es soll darauf geachtet werden, dass bei der Zusammensetzung eine Vielfalt (Diversity) entsteht, die insbesondere das Branchenumfeld und die Internationalität des PSI-Konzerns widerspiegelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich im Hinblick auf ihren Hintergrund, die berufliche Erfahrung und Fachkenntnisse ergänzen, so dass das Gremium auf einen möglichst breit gefächerten Erfahrungsfundus und unterschiedliche Spezialkenntnisse zurückgreifen kann. Der Aufsichtsrat hat sich dabei im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der internationalen Tätigkeit das Ziel gesetzt, dass ihm zumindest ein Mitglied mit langjähriger internationaler Erfahrung angehört. Es ist dabei nicht erforderlich, dass dieses Mitglied selbst Ausländer ist; auch ein deutscher Staatsangehöriger kann diese Anforderung erfüllen, sofern er über die entsprechende langjährige Erfahrung im Auslandsgeschäft verfügt.

Stand der Umsetzung im Geschäftsjahr 2023:

Im Geschäftsjahr 2023 waren im Aufsichtsrat der PSI Software SE Aufsichtsratsmitglieder mit unterschiedlichen beruflichen Erfahrungen und Fachkenntnissen vertreten, darunter

- ein Mitglied mit ingenieurwissenschaftlichem Hintergrund, langjähriger Tätigkeit als Geschäftsführer und Vorstand sowie Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung (besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie in der Abschlussprüfung, einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung),
- ein weiteres Mitglied mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund (Hochschulprofessor für Finance und Accounting) sowie mit speziellen und langjährigen Erfahrungen im internationalen Geschäft (langjährige Tätigkeit im Investmentbanking sowie im Bereich Corporate Finance sowie als Finanzvorstand und Vorstandsvorsitzender eines Bankhauses) sowie mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung (besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie in der Abschlussprüfung, einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung)
- ein Rechtswissenschaftler mit besonderer Expertise im Energierecht und
- ein Kapitalmarktexperte.

Diese Zusammensetzung gewährleistet einen breit gefächerten Erfahrungsfundus und unterschiedliche Spezialkenntnisse, einschließlich Finanzexpertise und langjähriger Erfahrung im internationalen Geschäft, auf die der Gesamtaufsichtsrat bei der Beratung und Überwachung des Vorstands zurückgreifen kann.

Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der PSI Software SE angehören. Die Vorstandstätigkeit bei der PSI Software SE muss mindestens zwei Jahre zurückliegen, es sei denn, die Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der PSI Software SE halten.

Stand der Umsetzung im Geschäftsjahr 2023:

Dem Aufsichtsrat gehörte im Geschäftsjahr 2023 kein ehemaliges Vorstandsmitglied der PSI Software SE an.

Zur Wahl vorzuschlagende Personen dürfen keine potenziellen Interessenkonflikte haben. Insbesondere dürfen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der PSI Software SE oder eines Konzernunternehmens ausüben.

Stand der Umsetzung im Geschäftsjahr 2023:

Dem Aufsichtsrat gehörte im Geschäftsjahr 2023 kein Mitglied mit potenziellen (oder gar tatsächlichen) Interessenkonflikte an. Kein Aufsichtsratsmitglied übte Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der PSI Software SE oder eines Konzernunternehmens aus.

Für den Frauenanteil im Aufsichtsrat gilt eine Zielgröße von 16,67 Prozent.

Stand der Umsetzung im Geschäftsjahr 2023:

Die festgelegte Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat wurde mit einem weiblichen Aufsichtsratsmitglied (Frau Elena Günzler) erreicht.

Ergänzende Angaben zu den Zielgrößen für den Frauenanteil finden sich weiter unten im gleichnamigen Abschnitt dieser Erklärung zur Unternehmensführung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Geschäftsbericht auf Seite 117 aufgeführt; dort finden sich auch Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen. Ergänzende Angaben zur Zugehörigkeitsdauer, zur Diversität und zu den fachlichen Kenntnissen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder finden sich weiter unten im Abschnitt „**Aufsichtsrat der PSI Software SE – Qualifikationsmatrix**“ dieser Erklärung zur Unternehmensführung.

Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden soll. In Umsetzung dieser Empfehlung bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, dass Aufsichtsratsmitglieder der PSI Software SE im Zeitpunkt ihrer Wahl die Altersgrenze von 70 vollendeten Lebensjahren nicht überschritten haben sollen.

Bei der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2023 wurden die vier Anteilseignervertreter erneut in den Aufsichtsrat gewählt. Dies galt auch für Herrn Prof. Dr. Jaroni, der das 70. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt bereits überschritten hatte. Dies ist aber unschädlich, da die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der PSI Software SE formulierte Altersgrenze, bewusst als offene Regelaltersgrenze formuliert ist („sollen“), um die notwendige Flexibilität zu wahren und die (Wieder-)Wahl fachlich und persönlich geeigneter Kandidaten nicht pauschal allein aus Altergründen zu erschweren oder gar auszuschließen. Sie gestattet es daher im Interesse der Gesellschaft, im Einzelfall auch ältere Kandidaten vorzuschlagen und in den Aufsichtsrat wählen zu lassen, ohne dass darin eine Verletzung der Regelaltersgrenze oder eine Abweichung von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu sehen wäre.

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Begriff der Unabhängigkeit

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören soll – unter Berücksichtigung auch der Eigentümerstruktur. Weiter heißt es, dass ein Mitglied im Sinne dieser Empfehlung als unabhängig anzusehen ist, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand sowie von einem kontrollierenden Aktionär ist. Es sind also zwei unterschiedliche Blickwinkel einzunehmen: Zum einen geht es um ausreichende Unabhängigkeit von der Gesellschaft und von deren



Vorstand, zum anderen geht es um ausreichende Unabhängigkeit von einem etwaigen kontrollierenden Aktionär. Dabei nimmt der Deutsche Corporate Governance Kodex in mitbestimmten Aufsichtsräten ausdrücklich nur die Anteilseignerseite in den Blick. Die Arbeitnehmerseite wird also insoweit von seinen Empfehlungen nicht erfasst. Die folgenden Ausführungen zur Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern beziehen sich dementsprechend allesamt nur auf die Anteilseignerseite bzw. auf die einzelnen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der PSI Software SE.

Unabhängigkeit von der Gesellschaft und von deren Vorstand

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und von deren Vorstand sein soll – darunter stets auch die Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses und des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig in diesem Sinne, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder zu deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Es ist ausdrücklich der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat selbst überlassen, die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder einzuschätzen. Zu berücksichtigen sind dabei vier sogenannte Indikatoren, die auf fehlende Unabhängigkeit eines Anteilseignervertreters hindeuten können:

- Mitgliedschaft im Vorstand innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Ernennung zum Mitglied des Aufsichtsrats;
- wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen Unternehmen, z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater;
- nahe Familienangehörigkeit zu einem Vorstandsmitglied;
- Mitgliedschaft im Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren.

Dabei beziehen sich sämtliche Kriterien sowohl auf das Aufsichtsratsmitglied selbst als auch auf seine nahen Familienangehörigen. Es ist der Anteilseignerseite aber ausdrücklich unbenommen, das betreffende Aufsichtsratsmitglied auch bei Erfüllung eines Indikators oder sogar mehrerer Indikatoren als unabhängig anzusehen – nur soll sie diese Einschätzung dann in der Erklärung zur Unternehmensführung begründen.

Die Anteilseignerseite des Aufsichtsrats der PSI Software SE ist zu der Einschätzung gelangt, dass sämtliche ihrer amtierenden Mitglieder unabhängig von der PSI Software SE sowie von deren Vorstand sind – darunter auch die Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses) und des Personalausschusses (welcher bei der PSI Software SE mit den Dienstverträgen und Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder einschließlich Fragen der Vorstandsvergütung befasst ist). Das ergibt sich im Einzelnen aus den folgenden Erwägungen:

Karsten Trippel

Vorsitzender des Aufsichtsrats der PSI Software SE und des Personalausschusses, Mitglied des Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses)

Aufsichtsratsmitglied seit 2002, Amtszeit bis 2024

Nach Einschätzung der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat der PSI Software SE steht Herr Trippel in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur PSI Software SE oder zu deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Nichts anderes folgt aus den Indikatoren, die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 auf fehlende Unabhängigkeit hindeuten können.

Herr Trippel gehört dem Aufsichtsrat seit dem Jahr 2002 und somit seit mehr als zwölf Jahren an. Dennoch sind die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der PSI Software SE der Überzeugung, dass Herr Trippel zu jeder Zeit die notwendige kritische Distanz zum Vorstand der PSI Software SE sowie den notwendigen klaren, wachen und kritischen Blick bei der Überwachung des Vorstands aufgebracht hat. Seine Amtsführung belegt, dass Herr Trippel sein Amt als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats sowie auch seine Funktionen als Vorsitzender des Personalausschusses und als Mitglied des Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses) vorbildlich ausfüllt. Hinzu kommt, dass seine langjährige Erfahrung und Expertise von essenzieller Bedeutung für den Aufsichtsrat sind, um seiner Rolle als kritischer Überwacher und zugleich maßgeblicher und vertrauensvoller Ratgeber für den Vorstand gerecht zu werden – auch und insbesondere, was die besonders wichtige Funktion des Aufsichtsvorsitzenden als Hauptansprechpartner des Vorstands angeht.

Weitere Indikatoren, die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 auf fehlende Unabhängigkeit hindeuten können, sind für Herrn Trippel nicht einschlägig. Insbesondere gehörte Herr Trippel zu keiner Zeit dem Vorstand der Gesellschaft an. Er unterhält auch weder direkt noch indirekt eine wesentliche geschäftliche Beziehung zur PSI Software SE oder zu einem von der PSI Software SE abhängigen Unternehmen, etwa als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater. Er ist auch kein Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds der PSI Software SE.

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Wilhelm Jaroni

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der PSI Software SE, Mitglied des Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses) und des Personalausschusses

Aufsichtsratsmitglied seit 2014, Amtszeit bis 2024

Nach Einschätzung der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat der PSI Software SE steht Herr Prof. Dr. Jaroni in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur PSI Software SE oder zu deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Die verschiedenen Indikatoren, die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 auf fehlende Unabhängigkeit hindeuten können, sind im Hinblick auf Herrn Prof. Dr. Jaroni allesamt nicht einschlägig.

**Andreas Böwing**

Mitglied des Aufsichtsrats der PSI Software SE und des Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses)
Aufsichtsratsmitglied seit 2016, Amtszeit bis 2024

Nach Einschätzung der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat der PSI Software SE steht Herr Böwing in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur PSI Software SE oder zu deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Die verschiedenen Indikatoren, die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 auf fehlende Unabhängigkeit hindeuten können, sind im Hinblick auf Herrn Böwing allesamt nicht einschlägig.

Prof. Dr. Uwe Hack

Mitglied des Aufsichtsrats der PSI Software SE, Vorsitzender des Bilanzausschusses
(Prüfungsausschusses)
Aufsichtsratsmitglied seit 2017, Amtszeit bis 2024

Nach Einschätzung der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat der PSI Software SE steht Herr Prof. Dr. Hack in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur PSI Software SE oder zu deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Die verschiedenen Indikatoren, die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 auf fehlende Unabhängigkeit hindeuten können, sind im Hinblick auf Herrn Prof. Dr. Hack allesamt nicht einschlägig.

Unabhängigkeit vom kontrollierenden Aktionär

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt überdies, dass in einem Aufsichtsrat mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein sollen, in kleineren Aufsichtsräten mindestens ein Anteilseignervertreter – darunter in jedem Fall der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hierbei gilt, dass ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig ist, wenn es selbst sowie seine nahen Familienangehörigen kumulativ drei Kriterien erfüllen: Sie dürfen nicht selbst kontrollierender Aktionär sein, sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehören, und sie dürfen schließlich auch in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Kontrolle in diesem Sinne übt ein Aktionär nur aus, wenn ein Beherrschungsvertrag mit ihm besteht, er über eine absolute Stimmenmehrheit verfügt oder er zumindest eine „nachhaltige Hauptversammlungsmehrheit“ aufbringt.

Ein kontrollierender Aktionär in diesem Sinne existiert bei der PSI Software SE nicht. Vor diesem Hintergrund sind die Empfehlungen zur Unabhängigkeit vom kontrollierenden Aktionär für die PSI Software SE nicht einschlägig.

Angemessene Anzahl und namentliche Benennung der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt überdies, dass die Erklärung zur Unternehmensführung über die nach Einschätzung der Anteilseignerseite angemessene Anzahl



unabhängiger Anteilseignervertreter informieren soll sowie außerdem über die Namen dieser Mitglieder.

Nach Einschätzung der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat der PSI Software SE ist es angemessen, wenn ihr vier unabhängige Mitglieder angehören – auch unter Berücksichtigung der Eigentümer- bzw. Aktionärsstruktur der Gesellschaft, die keinen kontrollierenden Aktionär hat. Derzeit sind nach Einschätzung der Anteilseignerseite sämtliche ihrer Mitglieder als unabhängig anzusehen, wie vorstehend im Abschnitt „**Aufsichtsrat der PSI Software SE – Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder – Unabhängigkeit von der Gesellschaft und von deren Vorstand**“ ausgeführt und im Einzelnen begründet.

Qualifikationsmatrix

Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht nach dessen Auffassung den Zielsetzungen und dem Kompetenzprofil. Der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils wird in der folgenden Qualifikationsmatrix offengelegt:

	Karsten Trippel	Prof. Dr.-Ing. Ulrich Wilhelm Jaroni	Andreas Böwing	Prof. Dr. Uwe Hack	Elena Günzler	Uwe Seidel
Anteilseignervertreter	•	•	•	•		
Arbeitnehmervertreter					•	•
Unabhängigkeit	•	•	•	•	•	•
Zugehörigkeitsdauer						
Mitglied seit	2002	2014	2016	2017	2012	2015
Diversität						
Geburtsjahr	1962	1951	1955	1962	1964	1966
Geschlecht	m	m	m	m	w	m
Staatsangehörigkeit	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch
Fachliche Kenntnis						
Unternehmensführung/-kontrolle	•	•		•		
Rechnungslegung	•	•		•		
Abschlussprüfung		•		•		
Personal und Vergütung	•				•	
Finanzierung und Kapitalmarkt	•			•		
Recht und Compliance	•		•			
Digitalisierung/Software/IT					•	•
Nachhaltigkeit						•
Geschäftsfeld-/Sektorkenntnisse		•	•		•	•



Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Diese hat die Gesellschaft auf ihrer Internetseite unter www.psi.de/de/psi-investor-relations/corporate-governance/aufsichtsrat/ zugänglich gemacht.

Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam er und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Auch im Geschäftsjahr 2023 hat der Aufsichtsrat im Rahmen einer solchen Selbstbeurteilung die Effizienz seiner Tätigkeit geprüft. Dies geschah im Rahmen einer eigens dafür angesetzten Auditierungssitzung des Aufsichtsratsplenums am 1. Dezember 2023. Als Diskussionsgrundlage diente dabei ein unternehmensspezifischer Fragebogen, der die für eine Selbsteinschätzung wesentlichen Aspekte abdeckt, u.a. den Ablauf und die Strukturierung der Sitzungen, den Umfang der Vorlagen sowie den Informationsfluss. Die zuletzt durchgeführte Selbstbeurteilung hat ergeben, dass die Organisation und die Arbeit als effizient eingeschätzt werden – sowohl auf der Ebene des Plenums als auch auf der Ebene der gebildeten Ausschüsse.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Um die Effizienz seiner Entscheidungsfindung zu verbessern, hat der Aufsichtsrat zwei Ausschüsse gebildet: einen Personalausschuss und einen Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss). Diese Ausschüsse sind jeweils mit mindestens drei Mitgliedern besetzt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht, soweit bei ihrer Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Dies betrifft insbesondere die Vorstandsanstellungsverträge. Außerdem berät der Personalausschuss mit dem Vorstand die langfristige Nachfolgeplanung. Dem Personalausschuss gehören gegenwärtig drei Mitglieder an, nämlich die Aufsichtsratsmitglieder Karsten Trippel als Vorsitzender, Elena Günzler und Prof. Dr. Ulrich Wilhelm Jaroni.

Der Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss) befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er sorgt für die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und bereitet die Erteilung des Prüfungsauftrags sowie die mit dem Abschlussprüfer zu treffende Honorarvereinbarung vor. Ferner bereitet er die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichts sowie des Konzernlageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung. Dem Bilanzausschuss



gehören gegenwärtig fünf Mitglieder an, nämlich die Aufsichtsratsmitglieder Prof. Dr. Uwe Hack als Vorsitzender, Andreas Böwing, Prof. Dr. Ulrich Wilhelm Jaroni, Uwe Seidel und Karsten Trippel.

Der Vorsitzende des Bilanzausschusses Prof. Dr. Hack sowie das Ausschussmitglied Prof. Dr. Jaroni verfügen beide über Sachverstand sowohl auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Im Einklang mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex besteht dabei der Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme, der Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Dabei gehört zur Rechnungslegung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung, zur Abschlussprüfung auch die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der besondere Sachverstand der beiden genannten Mitglieder des Bilanzausschusses auf den genannten Gebieten ergibt sich konkret aus Folgendem:

Prof. Dr. Hack ist promovierter Betriebswirt. Nach Promotion und Lehrtätigkeit an der Manchester Business School begann seine berufliche Karriere 1992 bei der Deutschen Bank in Frankfurt. Nach verschiedenen Stationen im Investment Banking der Deutschen Bank wechselte er 1999 in die Geschäftsleitung der Deutschen Bank Region Südwest und war dort zuständig für den Geschäftsbereich Corporate Finance. Von 2001 bis 2005 war er Finanzvorstand der schlott gruppe AG und wechselte 2005 zum Grenke-Konzern. Dort war er Konzernvorstand Finanzen (CFO) und ab 2009 Vorstandsvorsitzender der Grenke Bank AG. Seit 2012 ist er Professor für Finance und Accounting an der Hochschule Furtwangen und Prodekan der Fakultät Wirtschaft. Neben seiner Lehrtätigkeit an der Hochschule beschäftigt er sich mit technologiebasierten Geschäftsmodellen und ist unter anderem für VC-Gesellschaften gutachterlich tätig. Überdies ist Prof. Dr. Hack langjähriges Mitglied des Aufsichtsrats und des Bilanzausschusses der PSI Software SE. Er ist aufgrund all dieser Tätigkeiten und Erfahrungen in besonderem Maße mit Fragen der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung vertraut und bildet sich hierzu außerdem fortlaufend weiter.

Prof. Dr. Jaroni war in den Jahren 1996 bis 2012 Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglied bei verschiedenen Gesellschaften des thyssenkrupp-Konzerns, zuletzt Vorstandsmitglied für Produktion, Tochterunternehmen sowie Forschung & Entwicklung bei der ThyssenKrupp Stahl AG, aus der im Jahr 2009 die heutige thyssenkrupp Steel Europe AG hervorging. In diesen Positionen als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied war er in vielfacher Hinsicht und über viele Jahre hinweg auch eng mit Fragen der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung befasst. Überdies ist Prof. Dr. Jaroni langjähriges Mitglied des Aufsichtsrats und des Bilanzausschusses der PSI Software SE. Er ist aufgrund all dieser Tätigkeiten und Erfahrungen in besonderem Maße mit Fragen der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung vertraut und bildet sich hierzu außerdem fortlaufend weiter.



Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats trifft auch Regelungen zu den Zuständigkeiten und zur Arbeitsweise der Ausschüsse; sie ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.psi.de/de/psi-investor-relations/corporate-governance/aufsichtsrat/ zugänglich. Die Ausschüsse haben sich keine eigenen Geschäftsordnungen gegeben.

Zielgrößen für den Frauenanteil

Die PSI Software SE ist eine börsennotierte Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) und unterliegt nicht der paritätischen Mitbestimmung. Dem entspricht es, dass eine gesetzliche Geschlechterquote weder für den Aufsichtsrat noch für den Vorstand der PSI Software SE einschlägig ist. Stattdessen gilt, dass die PSI Software SE selbst Zielgrößen für den Frauenanteil sowie entsprechende Fristen für deren Erreichung festlegen muss – und zwar für den Aufsichtsrat, für den Vorstand sowie für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands.

Zielgröße für den Aufsichtsrat

In seiner Sitzung vom 5. Dezember 2017 hat der Aufsichtsrat der PSI Software SE eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat von 16,67 Prozent beschlossen. Die ebenfalls selbst bestimmte Frist zur Erreichung dieser Zielgröße endete am 30. Juni 2020. Mit Beschluss vom 2. Juni 2020 hat der Aufsichtsrat die Zielgröße erneut auf 16,67 Prozent festgelegt, verbunden mit einer neuen Frist bis zum 30. Juni 2021. Mit Beschluss vom 19. Mai 2021 hat der Aufsichtsrat die Zielgröße erneut auf 16,67 Prozent festgelegt, verbunden mit einer neuen Frist bis zum 30. Juni 2024.

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr 2023 durchgängig aus einer Frau und fünf Männern, so dass die beschlossene Zielgröße für den Frauenanteil erreicht worden ist.

Zielgröße für den Vorstand

In seiner Sitzung vom 5. Dezember 2017 hat der Aufsichtsrat der PSI Software SE eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand von null Prozent beschlossen – mit Rücksicht auf die seinerzeit und auch noch heute überschaubare Größe des Vorstands von (nur) zwei Mitgliedern, die seinerzeit noch länger laufenden Vorstandsverträge und die verhältnismäßig geringe Zahl potenzieller interner und externer Kandidatinnen im Geschäftsbereich der Gesellschaft. Die ebenfalls selbst bestimmte Frist zur Erreichung dieser Zielgröße endete am 30. Juni 2020. Mit Beschluss vom 2. Juni 2020 hat der Aufsichtsrat die Zielgröße aus den genannten Gründen abermals auf null Prozent festgelegt, verbunden mit einer neuen Frist bis zum 30. Juni 2021. Mit Beschluss vom 19. Mai 2021 hat der Aufsichtsrat die Zielgröße erneut auf null Prozent festgelegt – mit Rücksicht auf die weiterhin überschaubare Größe des Vorstands von (nur) zwei Mitgliedern, die bereits längerfristig vorbereitete Neubesetzung der Position des Finanzvorstands zum 1. Juli 2021 und die nach wie vor geringe Zahl potenzieller interner und externer Kandidatinnen im Geschäftsbereich der Gesellschaft. Die neue Frist zur Erreichung dieser Zielgröße endet am 30. Juni 2024.

Der Vorstand bestand dementsprechend auch im Geschäftsjahr 2023 nur aus Männern, und zwar aufgrund der personellen Neuausrichtung des Vorstands im Übergangszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Oktober 2023 aus einem Mann als Alleinvorstand, im Übrigen aus zwei Männern.

Zielgröße für die erste Führungsebene

Am 8. Dezember 2017 hat der Vorstand der PSI Software SE eine Zielgröße für den Frauenanteil auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands von 30 Prozent beschlossen – mit Rücksicht auf die Arbeitsmarktsituation speziell bei Absolventinnen der Ingenieurwissenschaften. Die ebenfalls selbst bestimmte Frist zur Erreichung dieser Zielgröße endete am 30. Juni 2020.

Die beschlossene Zielgröße für die erste Führungsebene wurde zum genannten Fristende mit einem Frauenanteil von 50 Prozent erreicht. Mit Beschluss vom 19. Mai 2020 hat der Vorstand die Zielgröße für die erste Führungsebene auf 25 Prozent festgelegt, verbunden mit einer neuen Frist bis zum 30. Juni 2023. Die Zielgröße wurde zum genannten Fristende mit einem Frauenanteil von 50 Prozent erreicht.

Mit Beschluss vom 30. Juni 2023 hat der Vorstand die Zielgröße für die erste Führungsebene erneut auf 25 Prozent festgelegt, verbunden mit einer neuen Frist bis zum 30. Juni 2026.

Zielgröße für die zweite Führungsebene

Am 8. Dezember 2017 hat der Vorstand der PSI Software SE eine Zielgröße für den Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands von 14,3 Prozent beschlossen – ebenfalls mit Rücksicht auf die Arbeitsmarktsituation speziell bei Absolventinnen der Ingenieurwissenschaften. Die ebenfalls selbst bestimmte Frist zur Erreichung dieser Zielgröße endete am 30. Juni 2020. Die beschlossene Zielgröße für die zweite Führungsebene wurde zum genannten Fristende mit einem Frauenanteil von 9,1 Prozent nicht erreicht. Dies war eine Folge der Organisationserweiterung infolge der Übernahme der BTC Smart Grid im Jahr 2019.

Mit Beschluss vom 19. Mai 2020 hat der Vorstand die Zielgröße für die zweite Führungsebene abermals auf 14,3 Prozent festgelegt, verbunden mit einer neuen Frist bis zum 30. Juni 2023. Die Zielgröße wurde zum genannten Fristende mit einem Frauenanteil von 8 Prozent nicht erreicht. Dies ist eine Folge von Reorganisationsmaßnahmen und Organisationsanpassungen.

Mit Beschluss vom 30. Juni 2023 hat der Vorstand die Zielgröße für die zweite Führungsebene auf 15 Prozent festgelegt, verbunden mit einer neuen Frist bis zum 30. Juni 2026.

Diversitätskonzepte

Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der PSI Software SE hat für seine eigene Zusammensetzung eine Reihe von Zielen beschlossen, bei denen die Vielfalt (Diversity) und dort namentlich Aspekte wie Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund eine zentrale Rolle spielen. Einzelheiten dazu, zur Art und Weise der Umsetzung sowie zur Zielerreichung im Geschäftsjahr 2023 finden sich in den vorstehenden Abschnitten „**Aufsichtsrat der PSI Software SE – Zusammensetzung des Aufsichtsrats**“ und „**Zielgrößen für den Frauenanteil**“ dieser Erklärung zur Unternehmensführung.

Diversitätskonzept für den Vorstand

Für den Vorstand der PSI Software SE besteht aufgrund seiner überschaubaren Größe von nur zwei Mitgliedern kein Diversitätskonzept, das über die vorstehend bereits beschriebenen Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand hinausgeht.